



Zusammenfassung

über die von der

Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

eingehobenen

STEUERN,

ABGABEN und

GEBÜHREN

Stand 04.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Abfallgebührenordnung	2
Markttarifordnung (Wochen- und Jahrmarktstandgebühren)	5
Tarifordnung für das Festgelände Trauneck sowie das Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee	6
Tarifordnung Turnsäle	7
Hundeabgabe	8
Grundsteuer	8
Kommunalsteuer	8
Hallenbadgebühren	9
Wassergebührenordnung	10
Wasserleitungsordnung	15
Kanalgebührenordnung	20
Kanalordnung	25
Parkgebührenordnung „Langwieserstraße“	29
Richtlinien für die Übernahme von Privatstraßen ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege)	31
Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung und Nachmittagsbetreuung	33
Tarife Essen auf Rädern	38
Leichenhallengebührenordnung	39
Urnenfriedhof-Gebührenordnung	40
Lustbarkeitsabgabe	41
Tennisplatzgebühren	44
Feuerwehr Tarifordnung	45

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 7 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee betreffend „Abfallgebührenordnung“

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), als auch § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 idgF wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHREN

Für die Sammlung (Erfassung) und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN

Die Abfallgebühr beträgt <u>pro Abfuhr</u> einer	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro
60-Liter Restabfalltonne	8,57	8,76
90-Liter Restabfalltonne	12,33	12,47
120-Liter Restabfalltonne	16,10	16,27
240-Liter Restabfalltonne	31,59	31,87
	1-wöchig	2-wöchig
	Euro	Euro
770-Liter Restabfalltonne	101,26	102,33
1100-Liter Restabfalltonne	141,21	142,42
		Euro
Abfallsack 60-Liter		7,50
Grünschnittsack 80-Liter		7,50
Biotonne:		
120 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf/Jahr		114,38
240 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf/Jahr		114,38

Zusatzentleerung einer 120 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	31,65
Zusatzentleerung einer 240 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	44,31

Sondertarif Feuerkogel:

einzelne Entleerung/nach Bedarf

60-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	7,39
90-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	10,60
120-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	13,83
240-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	27,17
770-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	88,31

Die Abfallgebühr beträgt pro Quartal einer	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro
60-Liter Restabfalltonne	55,70	28,46
90-Liter Restabfalltonne	80,12	40,53
120-Liter Restabfalltonne	104,68	52,88
240-Liter Restabfalltonne	205,32	103,57

	1-wöchig	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro	Euro
770-Liter Restabfalltonne	1.316,44	665,15	339,57
1100-Liter Restabfalltonne	1.835,67	925,70	470,93

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt in dem jeweiligen Quartal, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2026, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger

Markttarifordnung

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 26.04.2023 betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gem. § 292 Abs. (2) der GewO 1994, i.d.g.F, BGB1.Nr. 194/1994

§ 1

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und für andere mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen, sind von den Marktlieferanten privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Ebensee zu leisten.

§ 2

Die zu leistenden Entgelte betragen:

Wochenmarkt:

Aufstellung eines Tisches oder Standes pro angefangenem lfm.....	€ 2,00
Strombezug (220V – 230V) pro Tag	€ 5,00
Strombezug (380V – 400V) pro Tag	€ 10,00

Jahrmarkt:

Aufstellung eines Tisches oder Standes pro angefangenem lfm und pro Tag.....	€ 5,00 mind. € 20,00
Strombezug (220V – 230V) pro Tag	€ 10,00
Strombezug (380V – 400V) pro Tag.....	€ 20,00

§ 3

Die im § 2 festgesetzten Entgelte gelten pro Tag. Die Entrichtung der Entgelte erfolgt am Wochenmarkt vom Marktlieferanten vor Ort und am Jahrmarkt im Voraus mittels zugesandten Zahlscheines oder ebenfalls vor Ort. Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach den in der Anmeldung angegebenen Laufmetern des Tisches oder Standes des Marktlieferanten. Eine nachträgliche Änderung der Laufmeter ist nicht mehr möglich.

§ 4

Die Markttarifordnung vom 13.12.2022 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 292 Abs. (2) der Gewerbeordnung 1994 nach der Kundmachung in Kraft.

Tarifordnung für das Festgelände Trauneck sowie das Gemeindegebiet

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 28.03.2019 betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung des Festgeländes Trauneck, sowie für die Aufstellung von Verkaufsständen im Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee bei Veranstaltungen.

§ 1

Als Vergütung für die überlassene Fläche und als Reinigungsgebühr sind von den Veranstaltern, Schaustellern usw. privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zu leisten.

§ 2

Die zu leistenden Entgelte betragen:

Trauneck

Aufstellung von Belustigungsständen (Autodrom, Kettenflieger, Schießbuden usw. maximal 3 Tage

pro angefangenem m²
mindestens jedoch

€ 0,50
€ 50,--

Gemeindegebiet Ebensee am Traunsee bei Veranstaltungen

(z.B. Glöcklerlauf, Fasching usw.)

Aufstellung eines Tisches oder Standes
als Reinigungspauschale

€ 40,--

§ 3

Die im § 2 festgesetzten Entgelte sind im Voraus mittels zugesandtem Zahlschein oder im Gemeindeamt bar zu bezahlen.

§ 4

Die von der Gemeinde Ebensee a.T. zur Verfügung gestellte Fläche ist im gereinigten Zustand zu verlassen. Für größere Veranstaltungen, sowie für die Aufstellung von Festzelten im Trauneck ist eine Kautions in der Höhe von € 1.000,- bar am Gemeindeamt Ebensee a.T. zu hinterlegen. Nach Abzug der Gebühren für Wasser, Kanal od. anderen Leistungen der Marktgemeinde Ebensee a.T. erfolgt eine Abrechnung 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltungen. Für die Benützung des Rathausparkplatzes (z.B. italienischer Markt,...) ist eine Kautions von € 1.000,- am Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Standgebühr pro Tag beträgt € 100,- (inklusive Strom und Wasser) und wird von der Kautions einbehalten.

Regelung Punschstand vorm Gemeindeamt: € 1.000,- Kautions, Standgebühr € 100,- pro Woche (inklusive Strom)

§ 5

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.2019 in Kraft. Die Tarifordnung vom 26.7.2005 wird damit aufgehoben.

TARIFORDNUNG Turnsäle

I.

für die nicht schulische Nutzung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025

Seitens der Gemeinde Ebensee am Traunsee wird für die nicht schulische Nutzung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz ein Plan erstellt.

II.

Für die Benützung der Turnsäle der Volksschule Ebensee, Volksschule Roith, ehem. Mittelschule/Solvaystraße und des Schulzentrums/Pestalozziplatz wird folgendes Benützungsentgelt festgelegt:

Benützungsentgelt für Vereine, Institutionen und Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht € 2,36/Std.

Benützungsentgelt für alle sonstige Nutzungen € 12,00/Std.

Das oben angeführte Benützungsentgelt inkludiert auch die Reinigungs- und Betriebskostenpauschale durch normale Benutzung des Turnsaales. Bei Extremverschmutzung bzw. sonstiger übergebührlischen Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

III.

Das Benützungsentgelt wird jährlich, spätestens zum Stichtag 31. März nach tatsächlichen Belegungsstunden abgerechnet. Eine Pauschalierung ist auf Ansuchen und Beschluss im zuständigen Ausschuss möglich.

IV.

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.

V.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Hundeabgabe

Im Sinne des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee in der am 12.12.2024 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung/Erhöhung der Gebühren für das Jahr 2025 wie folgt beschlossen hat:

Hundeabgabe:

- | | |
|--|---------|
| a) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 30,-- |
| b) Für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 60,-- |

Grundsteuer

Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz, wobei land- und forstwirtschaftlicher Besitz als Grundsteuer A und alle übrigen Grundstücke als Grundsteuer B bezeichnet werden.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 idgF., für den Steuergegenstand vom Finanzamt festgestellt wird. Aus dem Einheitswert errechnet sich der Steuermessbetrag der mit dem vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Hebesatz vervielfältigt wird und die Grundsteuer ergibt.

Für die Gemeinde Ebensee gelten folgende Hebesätze:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

Vorschreibungstermine:

Bis € 75,00 einmal jährlich zum 15. Mai

Über € 75,00 viermal jährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Kommunalsteuer

Als Ersatz für die bisherige Lohnsummensteuer wird seit 1.1.1994 auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen (BGBl. 819/1993), die Kommunalsteuer eingehoben. Besteuerungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Arbeitslöhne, die ein Dienstgeber an seine Dienstnehmer in jener Gemeinde bezahlt, in der sich seine Betriebsstätte befindet.

Der Steuersatz beträgt 3 % der Lohnsumme.

Unternehmen mit nur einer Betriebsstätte können einen monatlichen Freibetrag von € 1.095,00 in Anspruch nehmen, wenn die Bemessungsgrundlage € 1.460,00 im Monat nicht übersteigt.

Die Kommunalsteuer ist eine selbst einzubekennende Steuer und bis zum 15. des nächsten Monats an die Gemeinde zu entrichten.

Tarifordnung Hallenbad

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee hat mit Sitzungsbeschluss vom 11.12.2025 die Eintrittstarife für das eigene Hallenbad per 01.01.2026 wie folgt festgesetzt - gleichzeitig treten sämtliche bisherige Hallenbadtarife außer Kraft.

a) Tageskarte für Erwachsene	8,40 €
b) Tageskarte für Kinder (6-14 Jahre)	5,30 €
c) Zehnerblock für Erwachsene	75,60 €
d) Zehnerblock für Kinder, Studenten und *Menschen mit Beeinträchtigung	48,30 €
e) Schuleintritt außerhalb der Öffnungszeiten für 1 Stunde pauschal	73,50 €
für 2 Stunden pauschal	136,50 €
f) Abendkarte (2 Stunden vor Betriebsschluss)	5,80 €
g) Abendkarte Kinder (2 Stunden vor Betriebsschluss)	4,20 €
Familienkarte:	
a) 1 Erwachsener + 1 Kind	11,00 €
b) 1 Erwachsener + 2 Kinder	15,80 €
c) 2 Erwachsene + 1 Kind	17,90 €
d) 2 Erwachsene + 2 Kinder	21,00 €
Ab dem 3. Kind in Begleitung von Erwachsenen ist für dieses keine Eintrittsgebühr zu entrichten (Familienkarte)	
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	FREI

Leihtarif für die Badeartikel

a) Badetuch	4,20 €
-------------	--------

Sondertarife

a) Aqua-Training	5,30 €
b) Tauchkurse	7,30 €
c) Babyschwimmen	7,30 €
d) Schwimmvereine, Triathlon, Trainingsgruppen	5,30 €

*Menschen mit schwerer Beeinträchtigung ab 50% gegen Vorlage eines Ausweises

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang bzw. auf der Homepage des Hallenbades.

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2025

Ausgegeben am

www.ris.bka.gv.at

Nr. Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee betreffend „Wassergebührenordnung 2026“**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 11.12.2025 mit der die
Wassergebührenordnung 2026
für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2024, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
Ebensee (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.
Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen
Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung dieser Anschlussleitung samt
Einrichtungen zu tragen hat. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der
Bemessungsgrundlage nach Abs.2 :

a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.....	€	19,57
mindestens jedoch	€	2.935,00
b) für Betriebe (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung sowie für Gebäude die öffentlichen Aufgaben dienen.....	€	2.935,00
(entspricht bis zu 150 m ² der Bemessungsgrundlage)		
von 151m ² bis 500m ² /je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	9,78
von 501m ² bis 1000m ² /je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	4,89
von 1001m ² bis 2000m ² / je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	2,45
über 2000m ² je m ² der Bemessungsgrundlage.....	€	1,22
c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken.....	€	2.935,00
(entspricht der Mindestanschlussgebühr)		
d) Jährliche Bereitstellungsgebühr für an die öffentliche Wasserversorgung aufgeschlossene unbebauten Grundstücke je m ²	€	0,15

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Garagen, Nebengebäude oder Gartenhäuser sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, es sei denn es ist ein Wasserauslauf vorhanden. Ebenso nicht miteinzubeziehen sind Wintergärten entsprechend der Definition im Oö. BauTG 2013, §2 (Wintergarten: ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau).

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstückes durch Baumaßnahmen oder Änderung des Widmungszweckes ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich die bisherige Bemessungsgrundlage erhöht hat, jedoch nur insoweit, als die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³

€ 2,35

- (2) Jene Objekte und Liegenschaften, welche im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage „Feuerkogel“ liegen, haben eine Wasserbezugsgebühr in der Höhe von

€ 7,36

pro m³ verbrauchten Wassers zu entrichten.

- (3) Als „Mindestverbrauch“ wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 30 m³ pro Jahr und angeschlossenen Objekt angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Wasserbezugsgebühren verrechnet. Diese „Grundgebühr“ wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 30 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift des nicht bezogenen Wassers.

Die Ermittlung des jährlichen Wasserverbrauches erfolgt entweder durch „Selbstablesung“ mittels Ablesekarte, oder durch Funk- Ultraschallwasserzähler welche durch Beauftragte der Marktgemeinde Ebensee abgelesen werden.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Bei Liegenschaften, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, erfolgt die Berechnung der Wasserbezugsgebühr pauschal nach der Anzahl der Wasserauslässe, und Gewerbezuschlägen.

Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, sind zusätzliche Pauschalen (z.B. für Gartenauslässe) nicht zulässig außer der Einbau einer Zählereinrichtung ist nur unter verhältnismäßig großen technischen oder finanziellen Aufwand möglich.

Pauschalgebühren:

1 Auslass	€ 172,24
2 Auslässe	€ 312,75
3 Auslässe	€ 414,31
4 Auslässe	€ 482,51
5 Auslässe	€ 517,59
6 Auslässe	€ 552,32
1 Bad	€ 124,38
1 Brause	€ 75,89

1 Waschbecken im Bad/WC	€ 27,11
1 Waschmaschinenanschluss	€ 172,74
1 Geschirrspülanschluss	€ 172,74
1 Gartenauslauf	€ 172,74
1 Spülklosett	€ 27,12
1 Schwimmbecken	€ 536,12

Erhaltungsgebühren:

Langwieserstraße Nr. 75	€ 104,22
Grasbergweg Nr..24	€ 129,14

- (6) Die Gebühren für den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind auch dann zu entrichten, wenn das über den Wasserzähler bezogene Wasser in der Folge – aus welchen Gründen auch immer – ungenützt bleibt.

§ 4

Wasserzähler

- (1) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt jährlich für

einen Wasserzähler 4 m ³	€ 21,57
einen Wasserzähler 10 m ³	€ 43,23
einen Wasserzähler 16 m ³	€ 151,22

- (2) Ist ein Objekt nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen, sondern bezieht das Trink- und Nutzwasser aus einer eigenen Quelle oder Brunnen, so kann zum Zwecke der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein Wasserzähler eingebaut werden.

§ 5

Bauwasser

- (1) Für Wasser, welches für die Neuerrichtung von nicht gewerblichen Zwecken dienenden Objekten aus der Ortswasserleitung entnommen wird.

Bei diesem Bauwasser ist der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler zu ermitteln und entsprechend den Tarifen der Gebührenordnung zu verrechnen., beginnend mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit Herstellung des Wasseranschlusses auf 3 Jahre begrenzt. Kanalgebühren werden in dieser Zeit für das Bauwasser nicht verrechnet.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage;

- (2) a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der Ergänzenden Kanal/Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. a oder b erfüllt wird, der Abgabebehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- b) Der Abgabenanspruch Hinsichtlich der Ergänzenden Kanal/Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 lit. an die Abgabebehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabebehörde.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Der Quartalsbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorausgegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die endgültig zu zahlende Bezugsgebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November eines jeden Jahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenvorschrift können lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung und nicht die Gebührenpflicht bzw. Gebührenhöhe betreffen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Wassergebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sabine Promberger

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee vom 21.4.2016 mit der eine **Wasserleitungsordnung** für das Gemeindegebiet Ebensee erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBL. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idF LGBL. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Ebensee liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Ebensee (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- 1. Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
- 2. Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
- 3. Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
- 4. Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- 5. Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- 6. Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4 Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 **Beschränkung des Wasserbezugs**

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8 **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 9.12.2004 außer Kraft.

d) Jährliche Bereitstellungsgebühr für an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene unbebauten Grundstücke je m² € 0,33

(1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Garagen, Nebengebäude oder Gartenhäuser sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, es sei denn es ist ein Wasserauslauf vorhanden. Ebenso nicht miteinzubeziehen sind Wintergärten entsprechend der Definition im Oö. BauTG 2013, §2 (Wintergarten: ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau).

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung.

(4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

b) bei Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstückes durch Baumaßnahmen oder Änderung des Widmungszweckes ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich die bisherige Bemessungsgrundlage erhöht hat, jedoch nur insoweit, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches

EURO 5,29

(2) Wird die Wasserbezugsgebühr zur Gänze oder nur zum Teil pauschaliert verrechnet, beträgt die Kanalbenützungsgebühr

236,67 %

der pauschalierten Wasserbezugsgebühr.

(3) Als „Mindestverbrauch“ wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 30 m³ pro Jahr und

angeschlossenen Grundstück angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Kanalbenützungsgebühren verrechnet. Diese „Grundgebühr“ wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 30 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem ist zusätzlich eine Wasserzählereinrichtung zu installieren.

§ 4

Ausnahmen von der Kanalbenützungsgebühr

Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung, welches ausschließlich für die Bewässerung von Gartenanlagen und zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, kann unter folgenden Voraussetzungen von der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen werden:

(1) Der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes ist über einen Haupt-Wasserzähler zu messen. Für die Gartenbewässerung und zur Befüllung von Schwimmbecken kann eine eigene, überprüfbare Leitung mit einer Subzählereinrichtung auf eigene Kosten und Gefahr hergestellt werden. Dieser durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch bleibt bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt.

(2) Sämtliche Leitungen und Zählereinrichtungen sind entsprechend der ÖNORM auszuführen. Die norm- und fachgerechte Ausführung ist von einem konzessionierten Betrieb zu bestätigen. Erst nach Vorliegen einer

entsprechenden schriftlichen Bestätigung bei der Gemeinde wird der Subzähler vom Wasserwerk unter Verrechnung der jährlichen Zählermiete beigestellt und eingebaut.

(2) Es muss einwandfrei sichergestellt sein, dass die Schwimmbadwässer nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

§ 5

Fäkalienübernahmegebühr

Für Abwässer, die nicht durch die Ortskanalisation entsorgt werden können ist eine Fäkalienübernahmestation bei der Kläranlage eingerichtet.

(1) Für die Einleitung von aus Senkgruben abgezogenen Fäkalien ist eine Fäkalienübernahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt € 5,29 pro m³ übernommene Fäkalien.

(2) Die Marktgemeinde Ebensee übernimmt ausschließlich und ohne jede Ausnahme nur Senkgrubenhalt aus dem Gemeindegebiet von Ebensee.

(3) Die Einbringung des Senkgrubenhalt wird mit der auf der Fäkalienübernahmestation montierten Zählereinrichtung gemessen.

(4) Die Abrechnung der eingebrachten Fäkalien erfolgt am Ende eines Monats direkt mit den anliefern.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

(2) a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der Ergänzenden Kanal/Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. a oder b erfüllt wird, der Abgabebehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

c) Der Abgabenanspruch Hinsichtlich der Ergänzenden Kanal/Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 lit. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenvorschreibung können lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung und nicht die Gebührenpflicht bzw. Gebührenhöhe betreffen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Kanalgebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 03.02.2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee betreffend „Kanalordnung 2026“

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 29.01.2026 mit der die Kanalordnung 2026 für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz LGBl.Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetz LGBl.Nr. 111/2022 und des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 11.12.2025 wird eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen.

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Ebensee betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer sowie Oberflächen- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 13 Oö Abwasserentsorgungsgesetz nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer) gem. den Bestimmungen des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz verpflichtet, diese an den Sammelkanal anzuschließen und sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 2 (1)) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer vorgeschrieben.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und – Kanälen“) zu erfolgen.

Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können.

Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts.

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(5) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz wie z.B. durch den Einbau von Rückstauverschlüssen, zu schützen.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(7) Erforderlichenfalls können weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl., vorgeschrieben werden.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann
- c) sie in einen möglich frischen Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen eingeleitet werden und
- d) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm den Anforderungen entspricht,
- e) die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) eingehalten werden und
- f) diese das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und diese die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist. Diese Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat jeden Anschluss bzw. jede Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gemäß § 20 Abs.3 Oö.Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, ist die Fertigstellung einer Hauskanalanlage der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich unter Vorlage eines Dichtheitsattestes anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Marktgemeinde Ebensee unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

§ 9

Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Ebensee ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Kanalordnung regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger

Parkgebührenordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 29.9.2020 über die Erlassung einer Parkgebührenordnung.

Verordnung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen, wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer von 180 Minuten eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet sich in der Anlage dieser Verordnung planlich dargestellten Bereich:

- **Langwieserstraße**

2. Das Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten als Halten (*eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit*) und Parken (*das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere Zeitdauer als zehn Minuten*).

§ 2 Höhe der Gebühr

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge beträgt die Gebühr bis zu **60 Minuten € 1,50**.
Bei der höchst zulässigen Parkdauer von 180 Minuten beträgt die Parkgebühr € 4,50.

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr für Fahrzeuge gem. § 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig und wird in der in § 1 Abs. 1 festgelegten Kurzparkzone, durch Ausdruck eines Parkscheines von einem Parkscheinautomaten, entrichtet.

2. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 4. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr beträgt € 4,50 (Parkdauer 180 Minuten). Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

3. Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

4. Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

§ 5 Abgabenbefreiung

Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist keine Parkgebühr zu entrichten:

1. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden, wenn das Fahrzeug mit einem der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Ausweis gekennzeichnet ist.

2. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder sonstigen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Bei allen vorstehend angeführten und mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 30,00 eingehoben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Verordnung tritt nach positiver Verordnungsprüfung, über die im eigenen Wirkungsbereich gem. § 94d StVO 1960 erlassenen Verordnung der Kurzparkzone Langwieserstraße, in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

OÖ. Parkgebührengesetz 1988 idgF.

Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

Richtlinien,

mit dem der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee in seiner Sitzung vom 25.01.2018 die Übernahme von Privatstraßen ins öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee beschlossen hat.

1. Vor Übernahme der Straße ist ein Lageplan mit eingemessener Straße (Vermessungsurkunde) vorzulegen, welcher auch bestehenden Einbauten erfasst.
2. Die Verkehrsfläche ist vom derzeitigen Grundeigentümer verdichtet, frostsicher -mindestens 50 cm nach Tragfähigkeit des Untergrundes, samt allen möglich zusätzlichen Auflagen, wie Unter-Vlies (wenn nötig), Geländeangleichungen, auf eigene Kosten herzustellen. Ein entsprechender Nachweis mittels Lastplatten-versuch muss vorgelegt werden. Schäden am Straßenunterbau- oder oberbau sind innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme vom ursprünglichen Eigentümer beheben zu lassen bzw. die Kosten sind zu übernehmen (Gewährleistungspflicht);
3. Ein bituminöser Belag ist vor Übernahme in das öffentl. Gut aufzubringen:

Variante a: Asphalttragdeckschicht AC 16 deck 70/100, A5 mit einer Dicke von mindestens 8 cm (Lastklasse den Erfordernissen entsprechend) - Vorgabe für Punkt 4 a);

Variante b: Asphalttragdeckschicht AC 22 trag, 70/100, T2, G6 mit einer Dicke von mindestens 10 cm (der Lastklasse entsprechend) zuzüglich einer Asphaltdeckschicht (AC 8 deck, 70/100, Dicke 2,5 cm - Vorgabe für Punkt 4 b);
4. Die Straßenbreite muss wenigstens
 - a) 5,00 m Breite aufweisen, wenn wenig befahren-z.B. Sackgassen,
 - b) 6,00 m Breite aufweisen, wenn viel befahren-Siedlungsgebiet;
5. Entsprechende Infrastruktur wie öffentl. Wasser- und Kanalleitungen, Energieversorgungsleitungen, Leerverrohrung für Straßenbeleuchtung oder gleichwertige Ver- und Entsorgungsalternativen müssen sichergestellt und bereits im bestehenden Straßenteil verlegt sein;
6. Für alle zu übernehmenden privaten Straßen ins öffentl. Gut muss ein entsprechender Wendehammer als Umkehrplatz (für Müllfahrzeuge, Feuerwehr, Winterdienst) lt. RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) vorhanden sein, außer es ist eine durchgehende Verkehrsfläche; etwaige Verengungen zur Regelung eines Durchzugverkehrs ausgenommen;
7. Die geordnete Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer muss gegeben sein (Quer- und Längsgefälle);
8. Der Straßenlichtraum, muss frei von Bewuchs sein (keine überhängenden Bäume);

9. Beidseitige Bankettflächen zur Verkehrsflächenentwässerung müssen geschaffen werden-unter Niveau unter der künftigen Verkehrsfläche (je nach Straßenbreite);
10. Gas- und sonstige Versorgungsträger, wie Telekom, TV-Kabel, etc., sollten vor endgültiger Asphaltierung informiert werden, dass danach mind. 5 Jahre keine Möglichkeit mehr besteht, zusätzliche Leitungen einzubinden;
11. Die zu übernehmenden Verkehrsflächen (Straßen und Wege) sind unentgeltlich und lastenfrei der Gemeinde zu übergeben. Die Übernahme der privaten Verkehrsfläche ins öffentl. Gut (Straßen und Wege) erfolgt kostenlos;.
12. Die Verbücherungskosten (gründbücherliche Eintragung am Grundbuchsamt Bad Ischl) werden von der Marktgemeinde beglichen;
13. Die Übernahme der künftigen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) wird im Bauausschuss vorbesprochen;
14. Diese Richtlinien treten mit 25.01.2018 in Kraft

Hinweis:

Frostkofferschüttung bei Aufgrabungen:

Die Künette (Aufgrabung) ist im Bereich des Straßenkörpers mit Frostschutzmaterial, welches den Richtlinien der RVS zu entsprechen hat, auf ein zu erstellendes Unterbauplanum (geforderter Wert: ME 800), in einer Dicke von mind. 50 cm zu verfüllen und zu verdichten (geforderter Wert: ME 800). Auf dieser Frostkofferschüttung ist die mechanisch stabilisierte Tragschicht (Vorplanie) mit mind. Stärke 5 cm aufzubringen (Korngröße 0/32, geforderter Wert: ME 1.200, Profilgenauigkeit +/- 1, cm).

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Ende des 1. Monats nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
 - in der Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.

- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Auf Antrag können der Elternbeitrag, der Materialbeitrag und der Beitrag für die Begleitperson für den Kindergartentransport aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall im Gemeindevorstand gefällt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zum Schuleintritt 50 Euro (Nachmittagstarif)
 2. die sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des nach Punkt 2 berechneten Betrages reduzieren.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall im Gemeindevorstand gefällt.

§ 4 Höchstbeitrag

1. Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 128 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite/jüngere Kind ein Abschlag von 50 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024) festgesetzt.

Die Geschwisterabschläge werden auch einrichtungsübergreifend bei verschiedenen Rechtsträgern berechnet. Die Ermäßigung wird für das jüngere Kind berechnet.

§ 6 Drei – und Zwei- Tages-Tarife

- (1) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- (5) Bei einem unentschuldigten Fernbleiben nach einer verbindlichen Anmeldung für eine bedarfsorientierte Öffnungszeit (Zwickeltage, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien) wird ein Kostenbeitrag von 10 Euro pro Tag mittels Bankeinzug im Nachhinein verrechnet. Bei Meldung einer kurzfristigen Erkrankung und ärztlicher Bestätigung erfolgt der Einzug des Kostenbeitrages nicht.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Gesamthöhe von 59 Euro pro Arbeitsjahr je zur Hälfte im November und im April eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der letzten Woche des Kindergarten-/Krabbelstubenjahres während der Amtsstunden von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **5,70 Euro** pro Essensportion verrechnet. (Die Höhe des Beitrages muss kostendeckend gestaltet werden).
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 26,50 Euro vorgeschrieben. Dieser Betrag wird jährlich an Hand des Verbraucherpreisindex VPI 2015 angepasst.
- (3) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung, Materialbeiträge und den Kindergartentransport werden mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Information zum Elternbeitrag
für die Nachmittagsbetreuung an der NMS Ebensee
ab 01.01.2025

1.

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist innerhalb zwei Wochen nach Vorschreibung zu entrichten. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats („Abbuchungsauftrag“).

2.

Solange der Schüler bzw. die Schülerin nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte (Monats-) Elternbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Nachmittagsbetreuung während größerer Zeiträume nicht besuchen sollte. Eine Verminderung des festgesetzten Betrages ist daher nicht möglich.

3.

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

4.

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt monatlich:

- 4 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13.00 bis 16:30 Uhr € 77.--
- 3 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13.00 bis 16:30 Uhr € 64.--
- 2 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13.00 bis 16:30 Uhr € 49.--
- 1 Tag / Woche, Besuchszeit jeweils 13.00 bis 16:30 Uhr € 31.--

5.

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ermäßigt sich über Antragstellung wie folgt:

Bemessungsgrundlage	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tag/Woche
bis € 1.390,00	€ 53,00	€ 40,00	€ 27,00	€ 16,00
von € 1.390,01 bis € 1.925,00	€ 61,00	€ 47,00	€ 31,00	€ 21,00
von € 1.925,01 bis € 2.599,00	€ 71,00	€ 57,00	€ 40,00	€ 26,00
über € 2.599,00	€ 77,00	€ 64,00	€ 49,00	€ 31,00

6.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich wie folgt:

Das Jahresbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, vermindert um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur gesetzlichen Interessensvertretung. Das so ermittelte Einkommen wird durch 14 geteilt, wovon für Alleinverdiener und jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Betrag von EUR 150,00 abgezogen wird. Zur Berechnung des Familieneinkommens sind nur

jene Einkommen heranzuziehen, die für den Unterhalt des betreffenden Kindes aufzukommen haben (ausgenommen Lebensgefährten).

Als Nachweis des Jahresbruttoeinkommens dient bei:

- a) UNSELBSTÄNDIGEN- der Lohnzettel des letzten Jahres
- b) SELBSTÄNDIGEN- der Jahresrohgewinn laut letzter Bilanz
- c) LANDWIRTEN- der Einheitswert laut letztem Bescheid, zuzüglich 20 % und allfälliger Nebeneinkommen.

7.

Eine allfällige Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Schülers bzw. der Schülerin aus der Nachmittagsbetreuung und mit Ende des Schuljahres.

8.

Der jeweils festgesetzte Beitrag ermäßigt sich für den zweiten Schüler bzw. die zweite Schülerin und für jeden weiteren Schüler bzw. jede weitere Schülerin, der/die Nachmittagsbetreuung besucht, um jeweils 20 % gegenüber den in dieser Elternbeitragsverordnung angeführten Tarifen.

9.

Diese Elternbeitragsverordnung gilt ab 01.01.2025. Es erfolgt eine jährliche Evaluierung im Juni des jeweiligen Jahres. Erhöhungen und Änderungen der Elternbeitragsverordnung erfolgen mit Beginn des nächsten Schuljahres.

10.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 idgF.

11.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

PREISE FÜR DIE AKTION „ESSEN AUF RÄDERN“

Nach Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 werden die Einkommensgrenzen ab 01.01.2026 wie folgt erhöht:

<i>Wochentags</i>	<i>Wochenende + Feiertag</i>	<i>Alleinstehend</i> <i>Einkommen bis</i>	<i>Verheiratet/Lebensgem.</i> <i>Einkommen bis</i>
€ 9,90	€ 11,90	€ 1.490,00	€ 2.085,00
€ 12,10	€ 14,60	€ 1.890,00	€ 2.660,00
€ 13,30	€ 16,00	€ 2.300,00	€ 3.220,00
€ 14,60	€ 17,50	€ 2.800,00	€ 3.900,00
€ 15,80	€ 18,90	€ 3.300,00	€ 4.620,00
€ 17,40	€ 20,80	über € 3.300,00	über € 4.620,00

Unter Einkommen ist das Gesamthaushaltsnettoeinkommen inkl. Pflegegeld zu verstehen.

F.d.R.d.A.

Michael Fellner

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 25.01.2018, mit der die Gebühren für die gemeindeeigene Leichenhalle festgesetzt werden (Leichenhallengebührenordnung).

Leichenhallengebührenordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 7 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu drei Tagen | € 100,00 |
| für jeden weiteren Tag | € 10,00 |
| b) für die Benützung des Obduktionsraumes | |
| 1.) zur Einstellung einer Leiche pro Tag | € 30,00 |
| 2.) zur Vornahme einer Obduktion | € 30,00 |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um die Leiche einer Person unter fünfzehn Jahren handelt.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 4 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl.Nr. 40/1985.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Zahlungsvorschreibung zu entrichten.

§ 4

Die Leichenhallengebührenordnung vermindert oder erhöht sich in dem Maß, der sich aus der Veränderung des vom Österr. Stat. Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat Jänner 2018 ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v. Hundert des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Leichenhallengebühren außer Kraft gesetzt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 14.12.2023 mit der eine **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** für den Urnenfriedhof der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Gemäß § 17 Abs.3 Z. 4 der Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabstättengebühr

(1) Für die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

a) Wandurnengräber/Erdurnengräber: € 37,50 pro Jahr

b) Beilegungsgebühr: € 84,-

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Grabstätte. Die Gebühr ist spätestens zu dem in der Zahlungsvorschreibung des Marktgemeindefamtes Ebensee am Traunsee festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Gebühr ist jährlich fällig.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr sind jene Personen verpflichtet, die die Beistellung einer Grabstätte beantragten.

(4) Nach Ablauf von 10 Jahren muss eine Verlängerung beim Marktgemeindefamt beantragt werden, da an sonst innerhalb von einer Frist von 3 Monaten, die Grabstätte geräumt wird.

§ 3 Indexanpassung

Die Urnenfriedhofsgebühr vermindert oder erhöht sich in dem Maß, der sich aus der Veränderung des vom Österr. Stat. Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder an seine Stelle tretenden Index für den Monat Jänner 2023 ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v. Hundert des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.2018 außer Kraft.

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs.5 des F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008 i.d.g.F., sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (OÖ. LAbgG 2015), LGBl. 114/2015 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/ Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.

2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des OÖ. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer (Betreiber) der Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Betreiber ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5 Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde schriftlich zu melden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7 Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer (Betreiber) hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer (Betreiber) die Inhaber der Spielapparate und Wettterminals.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Ebensee außer Kraft.

Tennisplatzgebühren

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 24.04.2025 erfolgt eine Anhebung der Tennisplatzgebühren nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist.

Tageskarten

pro Stunde und Platz (für Personen ohne Dauerbewilligung)	€ 15,00
Gruppenpauschale (ab 10 Personen)	
5 Tage á 2 Stunden pro Platz/ pro Person/ Woche	€ 35,00
5 Tage á 4 Stunden pro Platz/ pro Person/ Woche	€ 55,00

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2025

Ausgegeben am

www.ris.bka.gv.at

Nr. Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
betreffend „Feuerwehr-Gebührenordnung 2026“**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 11.12.2025, mit der die
Feuerwehr-Gebührenordnung 2026
für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendungen im Hoheitsbereich der Gemeinde, Gemeindeeigene Schulen, Gemeindeeigene Kindergärten, Gemeindeeigene Schülerhorte, sowie für Pfarren der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind

Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme.

Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktischtechnischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 25.01.2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sabine Promberger